

Fernbleiben vom Unterricht in der Qualifikationsphase

Das Verfahren bei Fernbleiben vom Unterricht ist im *Niedersächsischen Schulgesetz* bzw. den *Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule* geregelt.

An der Leibnizschule gelten dazu folgende Regelungen:

Krankmeldung

Ein Erziehungsberechtigter bzw. der volljährige Schüler oder ein ehemaliger Erziehungsberechtigter melden den Schüler am ersten Krankheitstag bis 8:10 Uhr im Sekretariat unter Angabe von Name, Jahrgang, Tutor und voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit ab. Wenn eine Klausur angesetzt ist, ist dies unter Nennung des betreffenden Fachlehrers ebenfalls anzugeben.

Dauert das Fernbleiben länger als 2 Wochen, so muss zusätzlich zur mündlichen Abmeldung eine schriftliche Mitteilung unter Nennung des Grundes spätestens 14 Tage nach dem ersten Tag der Abwesenheit in der Schule vorliegen.

Entschuldigung

Das Fernbleiben vom Unterricht muss schriftlich entschuldigt werden. Zur Entschuldigung ist das entsprechende Formular auszufüllen und – ggf. zusammen mit einem ärztlichen Attest – den jeweiligen Fachlehrkräften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist, wird es beim Tutor abgegeben. Wird die Entschuldigung nicht innerhalb einer Woche nach der Rückkehr abgegeben, so gilt das Fehlen als nicht entschuldigt.

Bei minderjährigen Schülern genügt die Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten. Bei volljährigen Schülern wird eine Entschuldigung eines ehemaligen Erziehungsberechtigten ebenfalls akzeptiert, andernfalls muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Wird eine Klausur versäumt, muss in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, andernfalls wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet. Wenn die Klausur für den ersten Krankheitstag angesetzt ist, muss die Bescheinigung vom selben Tag datiert sein. Diese Regelung gilt auch für Nachschreibklausuren. Kann ein Schüler nicht an einer Abiturprüfung teilnehmen, so ist eine Bescheinigung des jugendmedizinischen Dienstes der Stadt Hannover (Podbielskistr. 162, Tel. 0511/30033840) beizubringen.

Häufiges Fehlen

Hat ein Schüler so häufig gefehlt, dass seine Leistung nicht bewertet werden kann, gilt der Unterricht nach §7.4 der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ als mit der Note „ungenügend (entspricht 00 Punkten) abgeschlossen; ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet. Handelt es sich um ein Fach der Belegungsverpflichtung, so ist in beiden Fällen nach §12.4 der o. g. Verordnung die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und die Zulassung zur Abiturprüfung nicht möglich.

Beurlaubung vom Unterricht

Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen kann ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden, sofern dem aus schulischer Sicht nichts entgegensteht (v. a. Klausuren). Diese Beurlaubungen sollen nicht direkt vor oder nach Schulferien liegen. Beurlaubungen von einem Schultag können vom Tutor genehmigt werden, bei längerer Dauer kann die Genehmigung nur durch den Schulleiter erfolgen.

31.08.2015

gez. Mg